

§ 10.

Die Mitglieder des Ministeriums können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§ 11.

Die drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden in direkter Wahl einheitlich von sämtlichen Wahlberechtigten gewählt.

Die Wahl erfolgt in fünf mit den Bezirken der fünf Amtsgerichte des Landes zusammenfallenden Wahlbezirken am Sitze dieser Gerichte unter Leitung von Kommissaren, welche das Ministerium ernennt.

§ 12.

Das Staatsgebiet wird für die allgemeinen Wahlen in Gemäßheit der Anlage A in 17 Wahlkreise geteilt. Künftige Eingemeindungen einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt.

Auch bei den allgemeinen Wahlen findet das direkte Wahlverfahren statt.

§ 13.

Jeder dieser Wahlkreise wird zum Zwecke der Stimmenabgabe vom Ministerium in Bezirke geteilt, welche, soweit nicht Zweckmäßigkeitsrückichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten Volkszählung haben.

Die Wahlen in den Wahlbezirken werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche drei bis sechs Beisitzer und einen Protokollführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben.

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle hat in jedem Wahlkreise der vom Ministerium zu ernennende Wahlkommissar zu bestellen.

Der Wahlvorsteher, die Beisitzer und der Protokollführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen bezüglich bei den Wahlen der Höchstbesteuerten findet durch die Wahlkommissare statt, welche je drei bis sechs Beisitzer und je einen Protokollführer aus der Zahl der Wähler des betreffenden Wahlbezirks beizuziehen haben.